

Preisblatt Strom
Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

1.1 Berechnung des BKZ auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation

a) Anwendungsbereich

Die Aufwendungen wurden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt. Von diesen Aufwendungen werden 50 % als Baukostenzuschuss gerechnet. Die unter b) gelisteten Baukostenzuschüsse beinhalten die um 50 % gekürzten Aufwendungen

Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt ($\cong 3 \times 50 \text{ A}$) übersteigt.

b) Aufwendungen der Niederspannung unter Berücksichtigung der Elektrizitätsanwendungen in Wohn- und Gewerbegebieten

Der Aufwand für Niederspannung wird auf der Grundlage der Anschlusssicherung bzw. der Zahl der Wohneinheiten je Gebäude wie folgt, ermittelt:

Netzanschluss- sicherung	EUR netto	EUR brutto
3 x 50 A	0,00	0,00
3 x 63 A	1.046,87	1.245,78
3 x 80 A	1.518,79	1.807,36
3 x 100 A	2.093,74	2.491,55
3 x 125 A	2.587,27	3.078,85
3 x 160 A	3.207,08	3.816,43
3 x 200 A	3.750,45	4.463,04
3 x 225 A	4.204,10	5.002,88
3 x 250 A	4.685,99	5.576,33

Ändern sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrunde gelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nachzuentrichten.

1.2 Vorübergehende Anschlüsse, Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen und Anschlüsse mit geringer Stromabnahme

Für vorübergehende Anschlüsse, für Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen oder bei geringer Stromabnahme, so dass die jährlichen Einnahmen aus Stromlieferung weniger als 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen, berechnen die Stadtwerke Waiblingen 100 % der entstehenden Aufwendungen. Wenn eine Anlage gleichzeitig für mehrere Anschlussnehmer erstellt wird, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung des Baukostenzuschusses.

2. Herstellungskosten für Netzanschlüsse gemäß § 9 NAV

2.1 Neuanschluss Kabel (Standard)

Ein Standardanschluss Strom (Niederspannung) ist ein Kabelanschluss mit einem Kabelquerschnitt von $4 \times 50 \text{ mm}^2$ sowie einer Anschlusslänge von 4 m im öffentlichen Bereich (bis Grundstücksgrenze) und bis 6 m auf unbefestigter privater Fläche.

a) Bei Kabelanschlüssen mit Grabarbeiten im erschlossenen Gebiet

mit einer Absicherung		EUR netto	EUR brutto
bis 3 x 100 A	Grundbetrag	1.724,00	2.051,56
	Meterpauschale pro Meter	82,00	97,58
	Hauseinführungspauschale	357,00	436,73
bis 3 x 160 A	Zusatzbetrag pauschal	285,00	339,15

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge gesondert ermittelte Kosten.

b) bei Mehrspartenanschlüssen Kosten auf Anfrage

c) bei Freileitungsanschlüssen
vom Dachständerverteilungsnetz mit einer Absicherung

		EUR netto	EUR brutto
bis 3 x 100 A	Pauschalbetrag	700,00	833,00

3. Veränderungen von bestehenden Netzanschlüssen
Für Veränderungen auf Veranlassung des Kunden werden berechnet:

3.1 Veränderung eines Netzanschlusses (Kabel) **EUR netto** **EUR brutto**
Berechnung nach Aufwand

3.2 Veränderung eines Dachständer-Hausanschlusses **EUR netto** **EUR brutto**

3.2.1 Versetzen eines Dachständer-Hausanschlusses 965,00 1.148,35

3.2.2 Verstärken eines Dachständer-Hausanschlusses Berechnung nach Aufwand

3.2.3 Bei allen übrigen Veränderungen am Hausanschluss Berechnung nach Aufwand

3.3 Sonstige Leistungen am Dachständer-Hausanschluss ("siehe Auftrag zur Durchführung von Arbeiten am Freileitungsnetz")

3.3.1 Isolierung Freileitung **EUR netto** **EUR brutto**
240,00 285,00

3.3.2 Mietpreis für Isolierung ab 6. KW/Woche 50,00 59,50

3.3.3 Anpassung von Verwahrungen 240,00 285,00

4. Vorübergehend versorgte Anlagen

4.1 (Montage, Demontage) Pauschalbetrag **EUR netto** **EUR brutto**
230,08 273,80

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Auszuführende Arbeiten, berechnet werden: **EUR netto** **EUR brutto**

Erstmalige Inbetriebsetzung (pro Zähler) 46,90 55,81

Zusätzliche Fahrt zur erstmaligen Inbetriebsetzung 33,60 39,98

Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage 58,66 69,80

6. Zählerentfernung Berechnung nach Aufwand
Änderung Zählerplatz Berechnung nach Aufwand

7. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV, sowie Zahlungsverzug gemäß § 17 Strom GVV und Einstellungen der Versorgung gemäß § 19 Strom.

Es gelten die jeweils öffentlich bekannt gegebenen Beträge.

8. Sonstige Bestimmungen, Zahlungsverkehr
Gebühren, die vom Geldinstitut dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die Stadtwerke Waiblingen weiterberechnen.

9. Steuern und Abgaben
Die Umsatzsteuer beträgt bei Drucklegung 19 %.

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen (Preisblatt Strom) tritt ab 01.12.2016 in Kraft.